

5. Nachtrag zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Schenefeld, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. August 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20. Oktober 2021 folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 10. März 2011 für die Gemeinde Schenefeld erlassen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Standort der 1. Bekanntmachungstafel: Amtsverwaltung Schenefeld;
Standort der 2. Bekanntmachungstafel: nördlicher Eingang zum Hohenzollernpark in der Holstenstraße;
Standort der 3. Bekanntmachungstafel: Am Feuerwehrrätehaus in der Straße "Zum Erlengrund
Standort der 4. Bekanntmachungstafel: Am Grundstück Dorfstraße 34
Standort der 5. Bekanntmachungstafel: Holstenstraße 29, Dat Lütte Rathuus
Zusätzlich ist bei Bauleitverfahren die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Schenefeld (www.amt-schenefeld.de) bereitzustellen. Hierauf wird in den Bekanntmachungstafeln hingewiesen.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20. Oktober 2021 erteilt.

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 28.10.21


Johann Hansen
Bürgermeister